Stadt Sundern
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern (Rothländerweg)

Umweltbericht

Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern (Rothländerweg), Gemarkung Stockum, Flur 8 und 14

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953

Bearbeitung: Julia Hahn M.Sc. Geographie
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper

Essen, 25.06.2020

Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper

überarbeitet: November 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass der Planung und Aufgabenstellung 1
1.1 Lage des Vorhabens im Raum 1
1.2 Beschreibung der Planung 2
1.3 Ziele des Umweltschutzes 4

2 Grundlagen 9
2.1 Planerische Vorgaben 9
2.1.1 Flächennutzungsplan 9
2.1.2 Landschaftsplan 9
2.1.3 Weitere Schutzgebiete 9
2.2 Naturräumliche Gliederung 9
2.3 Potenziell natürliche Vegetation 10
2.4 Biotop- und Nutzungsstruktur 10

3 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse 10
3.1 Methodik 10
3.2 Null-Variante und Planungsalternativen 11
3.3 Schutzgut Mensch 11
3.4 Schutzgut Boden/ Fläche 12
3.5 Schutzgut Klima/ Luft 13
3.6 Schutzgut Wasser 13
3.7 Schutzgut Pflanzen/ Tiere 13
3.8 Schutzgut Landschaftsbild 14
3.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 14
3.10 Störfälle/ Risiken 15
3.11 Kumulierung/ Wechselwirkungen 15

4 Ermittlung der Eingriffe 15

5 Zusammenfassung und Ergebnisse der Umweltprüfung 16

Literatur- und Quellenverzeichnis

1 Anlass der Planung und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Krengel Landtechnik GmbH & Co. KG plant die Erweiterung seines Betriebes in Sundern-Stockum. Das derzeitig als Gemischte Baufläche festgesetzte Firmengelände soll mit arrondierenden Flächen als Gewerbliche Baufläche festgesetzt werden. Zudem soll die südlich angrenzende Wohnbaufläche entsprechend des Bedarfs als Gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

Zur planungsrechtlichen Legitimation des genannten Vorhabens hat der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern in der Sitzung vom 01.09.2016 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Sundern (Rothländerweg) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 12 „Rothländerweg“ beschlossen.

Im Zuge der Bauleitplanung ist nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, die die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darstellt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen.

Ein detaillierter Umweltbericht wird im parallel verlaufenden Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans Nr. S 12 „Rothländerweg“ mit Bilanzierung der Eingriffe erstellt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 hat sich die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

1.1 Lage des Vorhabens im Raum

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sundern umfasst die Flurstücke 439, 443, 107, 453, 455, 457 und teilw. 438 und 103 der Flur 14 in der Gemarkung Stockum.

Im FNP sind derzeit die Flurstücke 439 und 443 als Gemischte Baufläche, das Flurstück 438 als Wohnbaufläche und die Flurstücke 107, 452, 455, 457 sowie teilw. 438 und 103 als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nur den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans.

Westlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L686 und verbindet Stockum mit dem Stadtzentrum von Sundern.

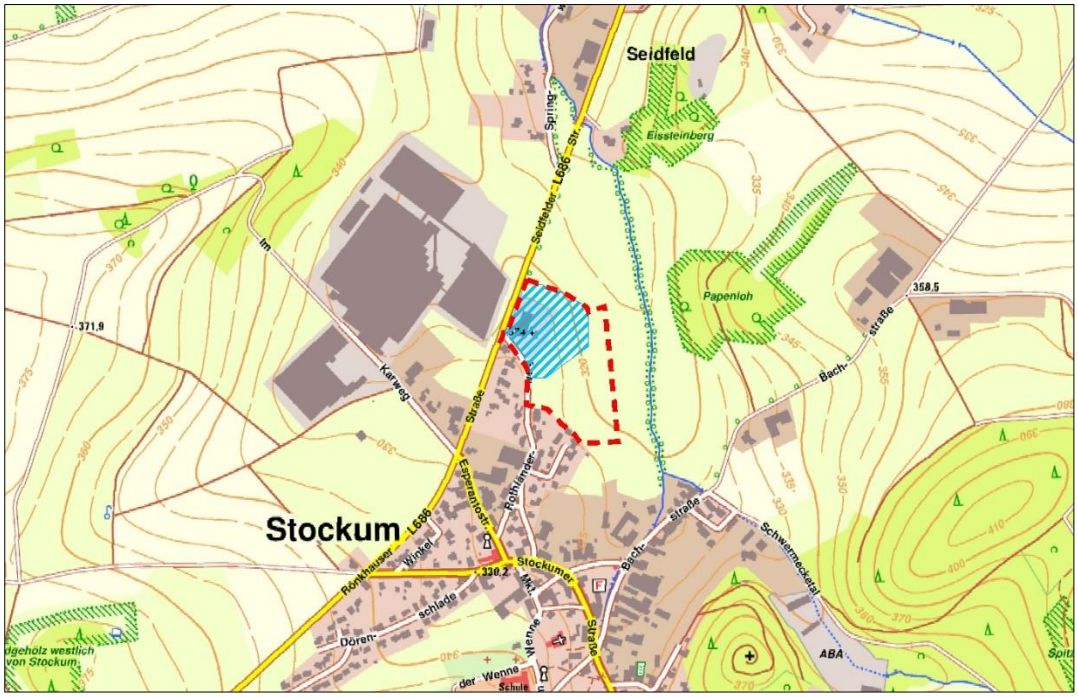

Abb. 1: Lage des B-Plangebietes (rote Umrandung) und Bereich der FNP-Änderung (blau-gestrichelt) (Quelle TK25: Geobasis NRW, Köln 2019, dl-de/by-2-0)

1.2 Beschreibung der Planung

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemischte Baufläche im Bereich des Landmaschinenhandels und arrondierenden Flächen für die Landwirtschaft in eine Gewerbliche Baufläche umgewandelt. Die südlich angrenzende Wohnbaufläche wird zu einer Gemischten Baufläche. Östlich der Wohnbaufläche wird ein Teilbereich der für die Landwirtschaft festgesetzten Fläche zu der Gemischten Baufläche hinzukommen (s. Abb. 2).

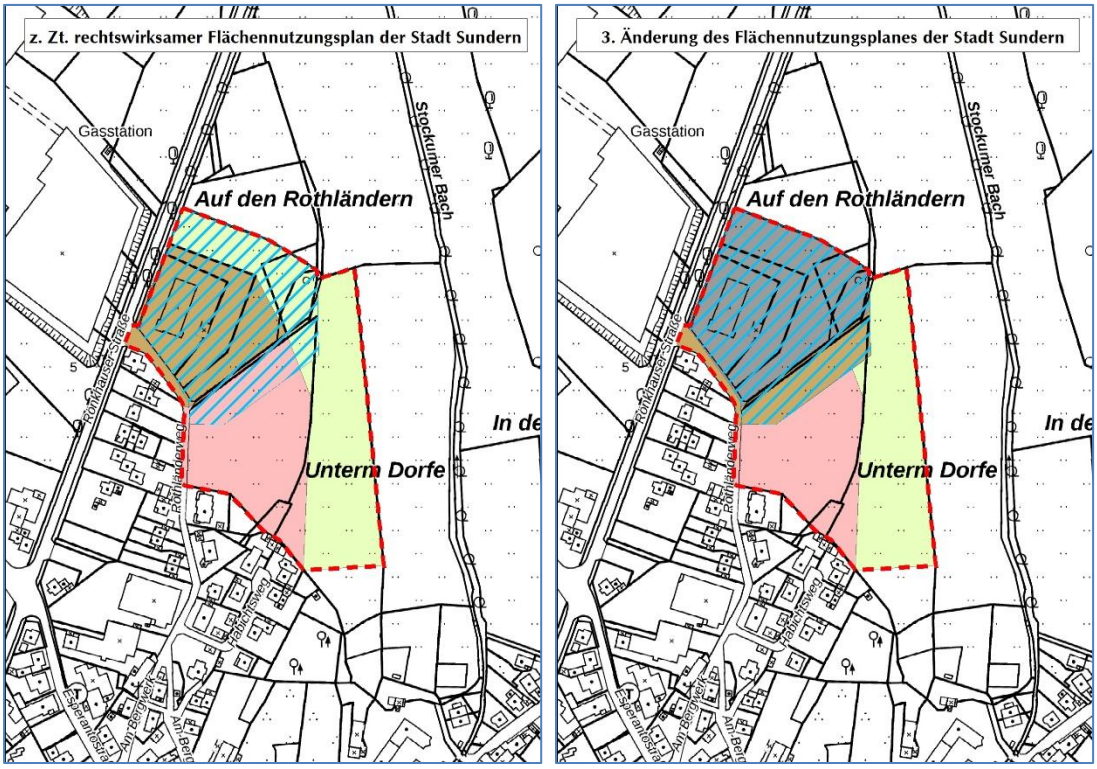

Abb. 2: Änderungen der Festsetzungen (grün = Fläche für die Landwirtschaft, rosa = Wohnbaufläche, braun = gemischte Baufläche, grau = Gewerbliche Baufläche, blau-gestrichelt = Bereich der FNP-Änderung) (Quelle ABK*: Geobasis NRW, Köln 2019, dl-de/by-2-0)

Die Änderungen der Festsetzungen beanspruchen die nachfolgend in der Tabelle dargestellten Flurstücke und Flächengrößen.

Tab. 1: Beanspruchte Flächen der geplanten 3. Änderungen des Flächennutzungsplans der Stadt Sundern

Flurstück/ Flur	Fläche in m²	Festsetzung im FNP	3. Änderung des FNP
439/ 14	3.766	Gemischte Baufläche	Gewerbliche Baufläche
443/ 14	2.430	Gemischte Baufläche	Gewerbliche Baufläche
457/ 14	2.480	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
	2.416	Gemischte Baufläche	Gewerbliche Baufläche
455/ 14	851	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
453/ 14	837	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
104/ 14	226	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche
	125	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
103/ 14	104	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche

Flurstück/ Flur	Fläche in m²	Festsetzung im FNP	3. Änderung des FNP
teilweise			
438/ 14 teilweise	2.233	Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche
438/ 14 teilweise	598	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden sind die für die Bauleitplanung und Aufstellung des Umweltberichtes gem. Anlage 1 Nr. 1 lit. b BauGB die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit den festgelegten Zielen des Umweltschutzes sowie die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (s. Tab. 2).

Tab. 2: Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Grundlage (Gesetz, Verordnung, Fachplan)	Ziele des Umweltschutzes
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Umweltbelange, insbesondere der Vermeidung von Emissionen.
• Lärm	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Lärm	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

	Weitere Richtlinien, Veröffentlichungen und Unterlagen s. Draeger 2018	Schalltechnischer Bericht Nr. 18-44 mit schalltechnischer Untersuchung zur Gewerbelärmemission.
• Altlasten	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), inkl. Verordnungen	Ziele sind die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens oder Wiederherstellung dieser. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, um damit auch vor schädlichen Auswirkungen für den Menschen zu schützen. Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Wirkungspfad Boden - Mensch).
Boden/ Fläche	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), inkl. Verordnungen	Ziel ist es Beeinträchtigungen durch Einwirkungen auf den Boden und seiner natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktionen im Naturhaushalt weitestgehend zu vermeiden.
Klima/ Luft	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wasser, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union

		festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.
	Wasserhaushaltgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Grundwasser – Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind zu vermeiden und eine verantwortungsvolle Benutzung des Schutzgutes wird gefordert. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind insbesondere in Wasserschutzgebieten zu vermeiden.
Wasser	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), inkl. Verordnungen	Ziel ist es, Beeinträchtigungen durch Einwirkungen auf den Boden und seiner natürlichen Funktionen, im Naturhaushalt weitestgehend zu vermeiden. Als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreislaufen, als Abbau-Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - allgemein	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in

		Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass • Die biologische Vielfalt, • Die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft Auf Dauer gesichert sind. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nichtvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
Pflanzen/ Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - insbesondere nach § 39 Abs. 1	Der allgemeine Artenschutz beschreibt den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. Es ist verboten, • wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, • wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, • Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
	FFH-Richtlinie, Europäische Vogelschutzrichtlinie	Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EW.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des

		Umweltschutzes, einschließlich der des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - insbesondere nach § 14 Abs. 1	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbilderheblich beeinträchtigen können.
Landschaftsbild	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

2 Grundlagen

2.1 Planerische Vorgaben

2.1.1 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sundern aus dem Jahre 2015 ist der Bereich des Landmaschinenhandels als Gemischte Baufläche festgesetzt. Die umliegenden Flächen sind als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der südlich angrenzende Bereich ist als Wohnbaufläche und als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

2.1.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des seit dem 14.03.2019 gültigen Landschaftsplan „Sundern“ des Hochsauerlandkreises (Hochsauerlandkreis 2019).

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stockumer Bachtal einschließlich angrenzender feuchter Grünlandbereiche“ (2.3.3.16). Die Festsetzung dieses großflächigen Landschaftsschutzgebiets des Typs C dient vor allem der Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und den angrenzenden Hangzonen sowie von besonderen Magerstandorten.

Östlich des Stockumer Bachs, außerhalb des Plangebietes, befindet sich das Naturschutzgebiet „Papeloh“ (2.1.27). Die Festsetzung erfolgt zum Schutz eines Feldgehölz-Grünlandkomplexes auf Kalk, das von regionaler Bedeutung ist und seltene Tier- und Pflanzenarten beheimatet. Der Komplex ist gut ausgebildet und hat eine hohe strukturelle Vielfalt. Zudem stellt er ein Refugial-Biotop und eine gefährdete Biozönose dar. Nördlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet 2.1.26 „Eistenberg“. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz und Erhalt eines naturnah strukturierten Waldgebietes und eines Geotops mit hoher struktureller Vielfalt (Hochsauerlandkreis 2019).

2.1.3 Weitere Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in Zone 3 des seit 1986 festgesetzten Wasserschutzgebiet „Stockumer Karweg“ (471207).

Weitere Festsetzungen wie FFH- oder Natura 2000-Gebiete sind für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht ausgewiesen.

2.2 Naturräumliche Gliederung

Der Planungsraum befindet sich in der Großlandschaft Süderbergland (33) und ist der Haupteinheit Innersauerländer Senken (335) und deren Untereinheit Hellefelder Senken (mit Hartbergkette) (335.6) zugeordnet. Die Hellefelder Senken sind ein ausgeräumter

offener Senkenzug, welcher zwischen den Grevensteiner Bergen und den bis 500 m hohen Sunderner Bergen verläuft und von der Hartbergkette durchbrochen wird (Bürgener 1969).

2.3 Potenziell natürliche Vegetation

Das Plangebiet liegt am Übergang zwischen zwei potenziell natürlichen Vegetationstypen. Hierzu zählt der Hainsimsen-Buchenwald (artenarm), der Hainsimsen Buchenwald (artenreich) und der Waldmeister Buchenwald. Der Hainsimsen Buchenwald wird von der Rotbuche dominiert. Untergeordnet ist in tieferen Lagen und auf flachgründigen Böden auch Traubeneiche beigemischt. Die spärliche Krautschicht setzt sich unter anderem aus Hainsimse, Drahtschmiele, Pillensegge und einigen Moosarten zusammen. Typische Böden sind saure Braunerden, Podsol-Braunerden und Ranker. In der artenreicheren Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes kommt in der Baumschicht zum Teil auch noch Bergahorn vor. In der Krautschicht gesellen sich Arten wie Efeu, Hainrispe, Flattergras, Waldveilchen oder Waldsegge hinzu. Im Waldmeister-Buchenwald dominiert die Rotbuche. Untergeordnet kommen Baumarten wie Bergahorn, Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Winterlinde, Hainbuche und Vogelkirsche vor. Die Krautschicht wird von Arten wie Waldmeister, Buschwindröschen oder Bärlauch charakterisiert. Typische Böden sind Rendzinen bis hin zu basenreichen Braunerden (Trautmann, Deutscher Planungsatlas, 1972).

2.4 Biotop- und Nutzungsstruktur

Die 3. Änderung des FNP der Stadt Sundern greift in Flächen ein, die derzeit als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind. Die aktuelle Nutzung der Flächen umfasst intensiv genutztes Grünland, eine Fettgrünlandbrache und eine mit Gehölzen und Kräutern bewachsene ehemalige Lehmkuhle.

3 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

3.1 Methodik

Die im Kapitel Grundlagen zuvor dargestellte Umweltsituation basiert auf der Auswertung von Datenbanken, rechtskräftiger Pläne und auf eigenen Erhebungen.

Informelle Lücken, die eine sachgemäße Bewertung des aktuellen und geplanten Umweltzustandes erschweren würden, sind nicht erkennbar.

§ 1 Abs. 6 BauGB zeigt auf, dass im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen ist. Für eine qualifizierte Prüfung der Schutzgüter bedarf es auch der Betrachtung der Null-Variante und von Planungsalternativen.

3.2 Null-Variante und Planungsalternativen

Im Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) wird die Betrachtung der Null-Variante und anderer Planungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans benannt.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Sicherung und Entwicklung des Gewerbebetriebs. Zudem soll mit der Ausweisung eines Mischgebiets dem Bedarf für eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung nachgekommen werden.

Ein Verzicht auf die Planung würde die aktuelle Bestandssituation erhalten, gleichwohl würde aufgrund der Nachfrage an Mischgebietsflächen an anderer Stelle Flächen beansprucht werden. Dem Gewerbebetrieb würde zudem die erforderliche Entwicklung untersagt. Die Null-Variante wird den Zielsetzungen auch unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs der natürlichen Ressourcen nicht entsprechen.

Unter der Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung des Gewerbebetriebes lassen sich aufgrund des Flächenbedarfs keine Planungsalternativen im Plangebiet darstellen. Planungsalternativen an anderer Stelle würden Fläche beanspruchen, Arbeitsplätze würden mit einem Umzug des Gewerbebetriebs verlagert. Dies würde einer geordneten Entwicklung des beplanten Raums entgegenstehen. Planungsalternativen lassen sich nicht aufzeigen.

3.3 Schutzgut Mensch

Mit der L686, die entlang des Plangebiets verläuft, besteht eine Lärm- und Emissions-Vorbelastung. Weitere Lärm-Beeinträchtigungen werden durch das westlich der L686 gelegene Gewerbegebiet und den vorhandenen Landmaschinenhandel hervorgerufen. Der überwiegende Teil des Gebiets kann nicht zur Erholung genutzt werden. Die ehemalige Lehmkuhle wird über einen Grasweg erschlossen, weist aber keine Erholungsfunktionen auf.

Die Änderung des FNP geht mit einer Änderung der einzuhaltenden Grenzwerte gemäß TA Lärm einher (s. Tab. 3). Mit der Erweiterung und Ausweisung eines Gewerbegebiets besteht zudem die Möglichkeit die südlich angrenzende Fläche als Mischgebiet auszuweisen. Der bestehende Bedarf für eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung kann somit nachgekommen werden. Diese Ergebnisse spiegeln sich in dem schalltechnischen Gutachten wider (Draeger 2018).

Tab. 3: Gebietsarten, Nutzungen und schalltechnische Orientierungswerte gemäß dem Beiblatt 1 zu DIN 18 005. Bei zwei angegebenen Nachtwerten gelten die niedrigeren für Gewerbe- und Freizeitlärm.

	Gebietsart bzw. Nutzung	Schalltechnische Orientierungswerte SOW	
a)	reine Wohngebiete (WR)	tags nachts	50 dB(A) 40 dB(A) bzw. 35 dB(A)
b)	allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsbiete (WS)	tags nachts	55 dB(A) 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
c)	auf Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	tags nachts	55 dB(A) 55 dB(A)
d)	besondere Wohngebiete (WB)	tags nachts	60 dB(A) 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
e)	Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	tags nachts	60 dB(A) 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
f)	Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	tags nachts	65 dB(A) 55 dB(A) bzw. 50 dB(A)
g)	sonstige Sondergebiete (SO), soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzung	tags nachts	45 dB(A) bis 65 dB(A) 35 dB(A) bis 65 dB(A)
h)	Industriegebiete (GI) abhängig von einer evtl. Gliederung nach §1 Abs. 4 und 9 BauNVO	abhängig von einer evtl. Gliederung nach §1 Abs. 4 und 9 BauNVO	

Die Rönkhauser Straße (L686), die westlich angrenzend des Plangebiets verläuft, wird in dem Abschnitt gemäß Straßen NRW mit einer Verkehrsbelastung (DTV) von 8.480 Kraftfahrzeugen mit 8,1 % Schwerverkehr angegeben. Für die Straße Rothländerweg sind keine Daten zur Verkehrsbelastung vorhanden.

Erhebliche Veränderungen lassen sich nicht benennen.

3.4 Schutzgut Boden/ Fläche

Im gesamten Gebiet der Planänderung liegt eine Pseudogley-Braunerde (S-B33) vor. Die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps wurde nicht bewertet.

Mit landwirtschaftlicher Fläche ist entsprechend der Umwidmungssperrklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Die Entwicklung des Gewerbebetriebs erfordert eine Vergrößerung der Betriebsfläche.

Durch die FNP-Änderung werden Flächen für die Landwirtschaft und Wohnbauflächen zu Gewerblichen Bauflächen und Gemischten Bauflächen. Dadurch erhöht sich der

Anteil der bebauten Fläche und somit auch der Versiegelungsgrad und die Bodenverdichtung. Der Bereich der Lehmkuhle bleibt bestehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Veränderung der Festsetzung lassen sich nicht attestieren.

3.5 Schutzgut Klima/ Luft

Die Gewerbefläche befindet sich innerhalb eines Gewerbe- und Industrieklimatops. Auf den derzeitigen Offenlandstrukturen (Grünland) herrscht ein Freilandklima mit den tageszeitlich typischen Temperaturunterschieden vor. Innerhalb des als Wohnbaufläche festgesetzten Bereichs würde sich nach Umsetzung der Bebauung ein Vorstadt- bzw. Stadtrandklima entwickeln (LANUV, Fachinformationssystem Klimaanpassung).

Durch die Änderung der Flächen für die Landwirtschaft zu einer Gewerblichen Baufläche wird das Freilandklima zu einem Gewerbe- und Industrieklima sich wandeln. Mit der Änderung der Wohnbaufläche zu einer gemischten Baufläche werden keine Änderungen des Klimatops einhergehen. Bei der angrenzenden Fläche für die Landwirtschaft wird sich das Freilandklima zu einem Vorstadt- bzw. Stadtrandklima ändern.

Die kleinräumigen Veränderungen der klimatischen Bedingungen werden durch die weiterhin großflächig angrenzenden Offenlandstrukturen überlagert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Wasser

Im Bereich der FNP-Änderung selber befindet kein stationiertes Oberflächengewässer. Der Stockumer Bach verläuft in ca. 60 m Entfernung zur östlichen Grenze des Gebietes.

Das Gebiet befindet sich innerhalb der Zone 3 des seit 1986 festgesetzten Wasserschutzgebiet „Stockumer Karweg“ (471207).

Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Die FNP-Änderungen werden unter Berücksichtigung des geplanten Entwässerungskonzeptes (Finger Planungsbüro 2019) keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorrufen.

3.7 Schutzgut Pflanzen/ Tiere

Vegetation

Der Bereich der FNP-Änderung besteht aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche und einer Grünlandbrache. Derzeit wird der Landmaschinenhandel durch eine Schnitthecke und eine lichte Strauchreihe eingefasst. Im Bereich der ehemaligen Lehmkuhle stockt

ein Feldgehölz mit Holunder, Weißdorn, Brombeere, Kastanie und Hunds-Rose. Dem Feldgehölz schließt sich eine Himbeer-Ruderalflur an.

Durch die Umwandlung der Flächen für die Landwirtschaft in Gemischte und Gewerbliche Bauflächen und die Umwandlung der Gemischten Baufläche in eine Gewerbliche Baufläche werden die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der derzeitigen Biotopstrukturen (Hecke, Gebüsch, Grünland, Grünlandbrache) geschaffen. Die Biotoptypen weisen keine besonders ökologische Wertigkeit auf und lassen sich durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzen. Die Lehmkuhle mit dem Feldgehölz und der Ruderalflur bleibt erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die FNP-Änderung nicht zu benennen.

Artenschutz

Durch die FNP-Änderung werden Flächen für die Landwirtschaft in Gemischte Wohnbau- und Gewerbliche Bauflächen umgewandelt.

Durch den Erhalt der Lehmkuhle und der zugehörigen Vegetation sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Fachbeitrag Artenschutz 2019).

3.8 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich der FNP-Änderung und der näheren Umgebung wird sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung, als auch durch den Siedlungsraum und die Gewerbeflächen bestimmt. In nordwestlicher Richtung wird das Landschaftsbild durch den Landmaschinenhandel sowie dem auf der westlichen Seite der L686 befindliche Gewerbegebiet dominiert. Einige lineare Gehölzstrukturen gliedern das Landschaftsbild. In östlicher Richtung wirkt das Landschaftsbild mit dem Stockumer Bach und den dahinter liegenden Hügeln landschaftstypisch. Auch die angrenzende Siedlungslage ist mit der offenen Bauweise und zahlreichen Gehölzen gut ins Landschafsbild eingebettet. Der dörfliche Charakter des Landschaftsraumes wird bewahrt.

Die Änderung der Gemischten Baufläche und der Flächen für die Landwirtschaft zu einer Gewerblichen Baufläche wird zu einer geringfügig wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die Änderung der Wohnbaufläche zu einer Gemischten Baufläche wird hingegen keine wahrnehmbare Veränderung hervorrufen. Insgesamt wird die Wahrnehmung des Landschaftsbildes sich nicht erheblich verändern.

3.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die ehemalige Lehmkuhle stellt innerhalb der zukünftigen Gewerblichen Baufläche eine erhaltenswerte Struktur darstellt. Die Lehmkuhle ist über einen Grasweg erreichbar.

Die Lehmkuhle mit den zugehörigen Strukturen wird durch die FNP-Änderungen nicht beeinträchtigt und soll dauerhaft erhalten bleiben.

3.10 Störfälle/ Risiken

Der Bereich der FNP-Änderung befindet sich nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes weist kein Störfallrisiko auf. Für die Schutzgüter sind daher keine Risiken zu erwarten

Aufgabe der Gemeinde ist es gem. § 4c BauGB erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne unvorhergesehen nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Unter Einhaltung und Beachtung der nach dem derzeitigen Stand der Technik sachgerechten Ausführung unter Einhaltung der Arbeits- und Sicherheitsstandards sowie unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind keine erheblichen Umweltauswirkrungen zu erwarten.

3.11 Kumulierung/ Wechselwirkungen

Durch die FNP-Änderung wird eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vermieden.

4 Ermittlung der Eingriffe

Die Änderung des Flächennutzungsplans führt zu einer Änderung des B-Plans. Im Umweltbericht zum B-Plan werden die Eingriffe qualitativ und quantitativ benannt. Diese sind im Rahmen der B-Plan Aufstellung bilanziert worden (s. Umweltbericht B-Plan).

Innerhalb des Plangebietes ist ein externer Kompensationsbedarf von 49.547 Biotoppunkten bilanziert worden. Die Bilanzierung erfolgte auf Grundlage des Verfahrens „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Hochsauerlandkreises (Hochsauerlandkreis 2006).

Durch die Realisierung des B-Plans werden der Großteil des Grünlandes und einzelne Gehölzstrukturen dauerhaft beansprucht. Das Feldgehölz an der Lehmkuhle und Selbige bleiben erhalten.

Die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffe sind auf B-Plan Ebene durch interne festgesetzte Kompensationsmaßnahmen und externe Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Diese umfassen Anpflanzung von Einzelbäumen, Anlage strukturreicher Gärten und einer Obstbaumwiese.

Die externen Kompensationsmaßnahmen gliedern sich in die Ausweisung der Erweiterung des Gewerbegebietes und in die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes. In Summe sind 35.627 Wertpunkte zu kompensieren. Zur Egalisierung der Kompensationsbedarfe werden zwei Ökokonten (Schwermecke u. Hetvert) in der Gemarkung Stockum, Flur 5 und Flur 10 eingerichtet.

5 Zusammenfassung und Ergebnisse der Umweltprüfung

Das Unternehmen Krengel Landtechnik GmbH & Co. KG plant die Erweiterung seines Betriebes. Das derzeitig als Gemischte Baufläche festgesetzte Betriebsgelände soll mit arrondierenden Flächen als Gewerbliche Baufläche festgesetzt werden. Gleichzeitig soll entsprechend des bestehenden Bedarfs an Mischgebieten, die südlich angrenzende Wohnbaufläche als Gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat am 01.09.2016 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Sundern und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 12 „Rothländerweg“ beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen.

Ein detaillierter Umweltbericht wird im parallel verlaufenden Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans Nr. S 12 „Rothländerweg“ mit Bilanzierung der Eingriffe erstellt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 hat sich die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Durch die FNP-Änderung kommt es zu leichten Auswirkungen auf einige der Schutzgüter. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich zu bezeichnen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2019): Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-Online), http://www.tim-online.nrw.de

BÜRGENER, M. (1969): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 110 Arnsberg. Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Herausgegeben vom Institut für Landeskunde. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung. Selbstverlag – Bad Godesberg.

DRAEGER (2018): Schalltechnischer Bericht Nr. 18-44. Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission. Bebauungsplan S12 „Rothländerweg“ in Sundern-Stockum.

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ (2019): Fachbeitrag Artenschutz, Stadt Sundern, Bebauungsplan Nr. S 12 „Rothländerweg“ Ortsteil Stockum.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2019): WMS-Dienst BK50 NRW - Schutzwürdige Böden. http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?

HOCHSAUERLANDKREIS (2019): Landschaftsplan Sundern.
Online im Internet: http://m.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/umwelt/naturparke/LP_Sundern.php

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde - Hochsauerlandkreis.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Biotopkataster in Nordrhein-Westfalen. Online im Internet: URL: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online im Internet: URL: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/

LANDESBETRIEB STRAßEN NRW: Straßeninformationsdatenbank Nordrhein-Westfalen: http://www.nwsib-online.nrw.de

TRAUTMANN, W. (1972): Deutscher Planungsatlas. Band 1 – Nordrhein-Westfalen. Lieferung 3. Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NRW – Landesplanungsbehörde, Düsseldorf.

VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG NRW (2019): Geobasisdaten © Land NRW, Bonn, http://www.geobasis.nrw.de